

# Ausbilder-Eignungsverordnung

(gültig ab dem 1. Januar 2021)

## Strukturierung der schriftlichen Prüfung\*

### Ausbilder-Eignungsverordnung

| Verordnung   | Handlungsfeld   | Punkte ca. |
|--------------|---|------------|
| § 3 Absatz 1 | Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen                     | 24         |
| § 3 Absatz 2 | Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken | 26         |
| § 3 Absatz 3 | Ausbildung durchführen  | 36         |
| § 3 Absatz 4 | Ausbildung abschließen  | 14         |
|              |   | 100        |

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.